

Seite 15, 1. Teil

Einkommen, den 16. August
1661 (Eingangsvermerk)

**Chur.fürstl.[ich] Brandenb.[urgische] Regierung des
Fürstenthums Halberstadt Hochwohlverordnete
Herren Stadthalter, Cantzlär, Vice-Cantz-
lär und Räh]te**

Hochwohlgeborene gnädiger Herr, auch Hochedle
Gestrenge, Veste und Hochgelehrte, Hochgeneigte Herren
Eure Hochgräfl[iche] Excellentz und gnädig auch hochedle Ge-
ste: Herrli[che] und Hochgel.[ehrte] Geste werden ohne allen Zwei-
fel in annoch gnädigen und hochgeneigten anderen
führen Wasgestalt. Dieselbe von etzlichen wachen
eurem Einwohner Hansen? Temmingen genau[n]t, bey
den alhier entstandenen Gesund- und Heilbrunnen
so lange derselbe wehren und stehen müchte (möchte), halber-
städtischen Breyhane zu schenken concidiret (erwägt) und zuge-
lassen haben. Vom dann ein solches unß (uns)
an unserem ? und den Klingenzeiten? her ungekränckelt
? Schenck-Rechte höchst präjudicier: (Gerichtsentscheidung fällen) und schädlich
ist, der Brunnen sich auch durch den Jüngsten starken
Platz-Regen guten theils verstopfet und verlo[h]ren, und
die meisten und vornehm[b]sten Leut[h]e sich von demselben
hin und wieder weg und nach Hause begeben, also würden?
arme Leut[h]e, so keinen Breyhanen zu bezahlen vermögen,

Seite 15, 2. Teil

sondern alleine das Brunnenwasser trinken. Alß (Als)
gelanget an E[uer] Hochgräfl[iche] Excellentz und Gnaden auch
Hochedl[e] Geste Herrl[iche] und Hochgel.[ehrte] Geste unser gehorsam-

Akte: Geysirquelle Cochstedt 1661

fleißigst bitten, Sie wollen gnädig und hochgeneigt ge-
reichen, sothanen (auf euer Bitten) unß (uns) und gan[t]zer Gemeine höchstnach-
theiliges conicsum? (Verbot)?, per Decretum (per Erlass) hinwieder zu cas-
sirn (kassieren) und aufzuheben und unß bey (bei) dem unß (uns) allhier
allem zustehenden ? K. Rechte hochobrigkeitlichen
zu manifestieren, wir sind ehrbietig , wann in noch
einige frem[b]de und gebrechliche Leut[h]e alhier vorhanden?
edem sich noch einfinden möchten, wie dieselbe, durch
unseren Kellerwirt[h]en halberstädtischen Breyhan
sollen zu lassen. Getrösten unß (uns) dieses billige
prohibi (Verbot) gnädigen und hochgeneigten Gewehren, und
sich in schuldigen Gehorsam zuerkennen bereit
fließen?. Kochstädt, den 15. Augusti, 1661

E[ure] Hochgräfl[iche] Excell[ent]z und gnädig auch hochedle
Geste: Herrli[che] und Hochgel.[ehrte] Geste
Unterthänig gehorsame
Bürgermeister und Ra[h]t
daselbsten